

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 28 - 29

Zur Subhastat.O. §. 117

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Weise im Voraus sich nicht vertragen werden könne. Hieran ändere nichts, wenn der Vertrag vom Vater mit eventuell zur Erziehung der Kinder berechtigten Personen abgeschlossen worden sei, indem eben diese so lange der Vater lebe, und nicht furatelmässig sei, zur Erziehung der Kinder so wenig wie andere Personen berechtigt seien. Selbst wenn der Vater sich für nicht befähigt oder würdig gehalten hätte, seine Kinder zu erziehen, dürfte er nicht durch Vertrag die Erziehung seiner Kinder auf Andere übertragen, weil er hierüber zu entscheiden nicht befugt sei. Urth. v. 28. Okt. Reg. I 115. 1884.

II. Zur Subhastat. O. §. 117.

Ein Oberlandesgericht war der Ansicht, daß nach Art. 117 der bayer. Subhastationsordnung jeder Gläubiger berechtigt sei, auch gegen die Feststellung desjenigen im Massevertheilungsplan, was der Ansteigerer an Kaufgeld und Zinsen zu leisten habe, Widerspruch zu erheben, und daß sodann der Gläubiger binnen einer Frist von einem Monate gegen den Ansteigerer Klage erheben müsse, um den Abschluß und die Ausführung des Planes, wie er vom Vollstreckungsgericht entworfen worden sei, zu verhindern. Das Oberste Landesgericht hat diese Ansicht gebilligt aus folgenden Gründen:

Unbestreitbar ist die fragliche Feststellung ein wesentlicher Bestandtheil des Vertheilungsplanes, da sich hienach die Größe der Masse richtet, also auch nur bemessen werden kann, wie weit die Gläubiger befriedigt werden können. Wenn aber dieses der Fall ist, so kann auch jeder Gläubiger, welcher hierdurch benachtheiligt wird, Widerspruch gegen die mehrerwähnte Feststellung erheben, nachdem im Gesetze bezüglich des Widerspruchs gegen den Plan keine Ausnahme hinsichtlich eines Bestandtheiles desselben gemacht ist. Außerdem hätte auch im Art. 122

nicht bestimmt werden können, daß nach Abschluß und Ausführung des Planes die Bereinigung des Hypothekenbuchs und des Grundbuchs ohne Weiteres zu veranlassen, folglich der Besitztitel in den öffentlichen Büchern auf den Ansteigerer zu berichtigen ist. Hieraus erhellt, daß der Gesetzgeber annimmt, daß der Ansteigerer nicht mehr schulde, als im abgeschlossenen Plane angegeben ist, was er nicht thun kann, ohne den Gläubigern ein Mittel an die Hand gegeben zu haben, die Berichtigung einer unrichtigen Feststellung desjenigen im Plane, was der Ansteigerer an Kaufgeld und Zinsen zu leisten hat, zu erwirken, bevor der Plan abgeschlossen und ausgeführt wird, welches eben die Klage gegen den Ansteigerer ist.

Ferner ist der Art. 117 der bayer. Subhastations-Ordnung den §§. 762 und 764 der C.P.O., welche von dem Widerspruche gegen den Vertheilungsplan bei Mobilien-Exekutionen handeln, nachgebildet. Während es in dem allegirten §. 762 heißt, daß, wenn ein Widerspruch erfolgt, jeder bei demselben betheiligter Gläubiger sich zu erklären, und im §. 764, daß der widersprechende Gläubiger binnen einem Monate dem Gerichte nachzuweisen habe, daß von ihm gegen den betheiligten Gläubiger Klage erhoben worden sei, ist dieses im Art. 117 der bayer. Subhastations-Ordnung dahin abgeändert, daß, wenn ein Widerspruch erfolgt, sich jeder bei dem Widerspruche Betheiligte erklären und daß der widersprechende Betheiligte binnen einem Monat dem Vollstreckungsgerichte nachweisen müsse, daß er gegen die bei dem Widerspruche Betheiligten Klage erhoben habe. Es kann nicht angenommen werden, daß diese Abänderung unabsichtlich erfolgt sei, nachdem sie sich auf andere Weise erklären läßt, nämlich dadurch, daß sie mit Rücksicht auf die Bestimmung im ersten Absätze des Art. 117, daß im Vertheilungstermine zuvörderst festgestellt werden soll, was der